

zusteht, festzusetzen und auszuführen. Die Festsetzung des Ruhegehalts richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, die Festsetzung der Umlage nach der Höhe der Ausgaben. Beschwerdeinstanz ist der Provinzialausschuß. Für die Tätigkeit eines Beirats ist dabei kein Raum. Stehen, wie hier, wichtige, mit einer weiteren Belastung verbundene Satzungsänderungen zur Erörterung, so wird den Gemeinden stets Gelegenheit gegeben, dazu Stellung zu nehmen.

Der Provinzialausschuß beehrt sich danach zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle den Antrag der Bezirksgruppe Rheinland des Verbandes der Kommunalbeamten und -Angestellten Preußens (e. V.) vom 4. Juni 1921 dem Provinzialausschuß überweisen mit dem Auftrage, im gegebenen Falle dem nächsten Provinziallandtage eine entsprechende Vorlage auf Erweiterung der Satzungen der Ruhegehaltstassen und der Witwen- und Waisenversorgungsanstalt zu machen.“

Düsseldorf, den 9. Juli 1921.

### Der Provinzialausschuß:

Dr. Adenauer,  
Vorsitzender.

Dr. von Neuvers,  
Landeshauptmann.

### Anlage 30.

(Drucksachen-Nr. 29.)

## Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

### Errichtung einer weiteren landwirtschaftlichen Winterschule im Kreise Moers.

Der Verein zur Förderung der landwirtschaftlichen Schule in Rheinberg e. V. zu Rheinberg (Rhld.) (Kreis Moers) sowie der Kreis Moers haben den Antrag gestellt, in Rheinberg noch in diesem Herbst eine landwirtschaftliche Winterschule zu errichten.

Die Errichtung einer 3. landwirtschaftlichen Schule im Kreise Moers entspricht nach den vorliegenden Unterlagen einem dringenden Bedürfnis, da der in der Mitte des langgestreckten Kreises liegende Kreisteil, umfassend den Amtsgerichtsbezirk Rheinberg (11 Bürgermeistereien), mit seiner ausgedehnten Landwirtschaft von den bereits bestehenden landwirtschaftlichen Schulen des Kreises Moers, nämlich im nördlichen Teile in Xanten und im südlichen Teile in Moers, keinen Nutzen hat, insofern, als der Besuch dieser Schulen mit großen Schwierigkeiten, Unbequemlichkeiten und Unkosten verbunden ist.

Gegen die Errichtung der Schule bestehen keine Bedenken, da, abgesehen von dem nachgewiesenen Bedürfnis, die antragstellenden Körperschaften genügende Sicherheit zur Erfüllung der von der Landwirtschaftskammer an die Errichtung der Schulen gestellten Anforderungen bieten und

die bis zur Errichtung eines Neubaus oder bis zum Ankauf eines geeigneten Gebäudes als Schulgebäude für die Schule in Aussicht genommenen Mieträume für die Zwecke der Schule und der Direktormwohnung für die Zeit des Provisoriums (2 Jahre) als geeignet anzusehen sind.

Der Vorstand der Landwirtschaftskammer sowie das Zentralkuratorium für das landwirtschaftliche Winterschulwesen haben der Errichtung der Schule in Rheinberg zugestimmt.

Der Provinzialausschuß beehrt sich folgende Beschlußfassung vorzuschlagen:

„Provinziallandtag beschließt die Errichtung einer weiteren landwirtschaftlichen Winterschule im Kreise Moers. Der Provinzialausschuß ist für das Rechnungsjahr 1921 aus dem landwirtschaftlichen Fonds zu entnehmen, vom Jahre 1922 ab ist er in den Haushaltsplan einzustellen“.

Düsseldorf, den 9. Juli 1921.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Adenauer,  
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,  
Landeshauptmann.

